

STEUERN IM GRIFF

KINDERBETREUUNGSABZUG

STEUERTIPP NR. 3



Im Rahmen der Familienförderung und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wurde ein Kinderbetreuungsabzug flächendeckend in allen Kantonen eingeführt. Der Abzug beträgt zwischen CHF 3'000 und CHF 17'500 pro Kind und Jahr. Der Abzug ist - wie üblich - an Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft und wird in der Regel zusätzlich zum Kinderabzug gewährt.

Wenn beide Ehegatten berufstätig sind, nimmt die Steuerbelastung durch die Progression zu, da beide Einkommen zusammengezählt werden. Oft ist eine Fremdbetreuung, z.B. in einer Kinderkrippe, einer Kita, einer Tagesschule, bei einer Tagesmutter oder in einem Hort erforderlich, vor allem bei jüngeren Kindern. Es versteht sich, dass dies für eine Familie eine grosse finanzielle Belastung bedeuten kann. Ja es kann sogar der Fall eintreten, dass sich die Erwerbstätigkeit des zweiten Ehegatten schlicht nicht lohnt, da die Betreuungskosten und die zusätzlichen Steuern das ganze zusätzliche Einkommen aufzehren.

Da sich Arbeit in der Schweiz lohnen sollte und um Familien mit Kindern zu entlasten, wurde ein Kinderbetreuungsabzug eingeführt. Dieser kann unter Umständen auch für Adoptiv- und Stiefkinder, allenfalls sogar für Pflegekinder geltend gemacht werden. Wir stellen nachfolgend dar, auf was Sie achten müssen.

Grundsätze, Regelung Direkte Bundessteuer

Einelternfamilien, Verheirate und Konkubinatspaare können den Abzug von CHF 10'100 pro Kind und Jahr unter folgenden Voraussetzungen geltend machen:

- ▶ Die fremdbetreuten Kinder müssen im **gleichen Haushalt** leben und der Steuerpflichtige muss für deren Unterhalt sorgen.
- ▶ **Bei Verheirateten:** Beide Ehegatten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, sind in Ausbildung oder in einer beruflichen Weiterbildung oder sind, aufgrund schwerer Krankheit oder Invalidität, nicht in der Lage, die Kinder zu betreuen.
- ▶ **Unverheiratete Eltern** (Konkubinatspaare), die mit gemeinsamen Kindern in einem Haushalt leben, können den Abzug unter denselben Bedingungen vornehmen. Halten die unverheirateten Eltern die elterliche Sorge gemeinsam inne, kann jeder Elternteil 50 % des Abzugs geltend machen. Sie können auch eine andere Aufteilung beantragen, sofern sie sich einig sind. Der Antrag muss begründet sein und wird bewilligt, wenn der Nachweis für eine andere Aufteilung gelingt.
- ▶ **Bei Einelternfamilien:** Die Kinder im selben Haushalt können infolge Erwerbstätigkeit, Aus- oder Weiterbildung, schwerer Krankheit oder Invalidität nicht betreut werden.
- ▶ Bei Erwerbstätigkeit eines Ehe- oder Konkubinatspaars mit **Teilzeitarbeit** ist nur die Zeit massgebend, in welcher beide Ehegatten/Partner gemeinsam arbeiten oder infolge Aus- und Weiterbildung, Invalidität oder Krankheit nicht in der Lage sind, für die Kinder zu sorgen.
- ▶ **Drittbetreuungskosten**, die **ausserhalb der Arbeitszeit** der Eltern angefallen sind, wie bspw. durch Babysitting am Abend oder für Freizeitaktivitäten, können nicht in Abzug gebracht werden, ebenso wenig die Kosten für Aufgabenhilfen, Musikstunden oder von Ferien- oder Sportlagern.
- ▶ Abzugsfähig sind nur die reinen Betreuungskosten. Fallen im Rahmen der Drittbetreuung auch Kosten für die **Verpflegung** oder anderen Unterhalt der Kinder an, sind diese als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und können nicht in Abzug gebracht werden.
- ▶ Bei einem **Internat** kann ein angemessener Anteil als Kinderbetreuungskosten geltend gemacht werden.

- ▶ Die **effektiven Kosten** müssen **mittels Beleg** nachgewiesen werden. Subventionen und Beihilfen sind von den getragenen Kosten in Abzug zu bringen. Hilfreich ist eine Aufstellung, welche von den Detailbelegen begleitet wird.
- ▶ Neben dem Nachweis der Kosten muss für die Steuerbehörde ersichtlich sein, ob die **Beanspruchung** des Kinderdrittbetreuungsabzugs **tatsächlich gerechtfertigt** ist. Der Grund muss belegt werden können (Arbeitspensum der Eltern, Aus- und Weiterbildung, Krankheit oder Unfall).
- ▶ Der Betrag, welchen die Eltern als **Kosten** ausweisen, muss beim Empfänger als **Einnahme oder Ertrag** verbucht, bzw. versteuert werden. Falls bspw. den Grosseltern ein Betreuungsgeld bezahlt wird, müssen diese die entsprechende Einnahme in der Steuererklärung deklarieren. Allenfalls sind die Pflichten eines Arbeitgebers zu beachten (Lohnausweis, Sozialversicherungen etc.).
- ▶ Der Abzug kann - beim Bund - bis zum Erreichen der **Altersgrenze von 14 Jahren** geltend gemacht werden (bis und mit dem Monat des 14. Geburtstags).

Beispiel: Familie Schuler, drei Töchter im Alter von 8 bis 13 Jahren

Herr Schuler arbeitet Vollzeit, Frau Schuler arbeitet am Montag und Dienstag. An diesen beiden Tagen werden die Kinder in einer Kindertagesstätte fremdbetreut.

Die Fremdbetreuungskosten für die beiden älteren Töchter betragen je CHF 9'000 pro Jahr, für die jüngste werden CHF 13'500 in Rechnung gestellt. Die Mahlzeiten werden separat verrechnet und sind in diesen Beträgen nicht miteingeschlossen. Welche Kosten sind bei der **Direkten Bundessteuer** abzugsfähig?

Bezeichnung	CHF
Für die beiden älteren Töchter, je CHF 9'000	18'000
Für die jüngste Tochter (Maximalbetrag)	10'100
Total abzugsfähig bei der Direkten Bundessteuer	28'100

Kantonale Regelungen

Der sogenannte «Kantönlicheist» ist Fluch und Segen zugleich. Zum einen ist eine regionale Differenzierung möglich und oft auch sinnvoll, zum anderen ist der Überblick enorm schwierig. Dies ist insbesondere beim Kinderbetreuungsabzug der Fall. Nicht nur der Betrag des maximalen Fremdbetreuungsabzugs, sondern auch die Bedingungen und Limiten der Kantone weichen voneinander ab wie aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich ist:

[Abzug der Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder](#) (Stand 2014, Quelle: Leitfaden für zukünftige Steuerpflichtige der Schweizerischen Steuerkonferenz).

Aus diesem Grunde sind die kantonalen Voraussetzungen in jedem Fall abzuklären und zu berücksichtigen.

Folgende kantonale Unterschiede fallen auf:

- ▶ Den tiefsten Abzug kennt der Kanton Wallis mit CHF 3'000, am grosszügigsten ist der Kanton Neuenburg mit CHF 17'500 pro Kind.
- ▶ In der Regel wird der Abzug bis zum 14. Geburtstag gewährt. Einige Kantone kennen eine Limite von 15 oder 16 Jahren, Genf gewährt den Abzug nur bis 12 Jahre.
- ▶ Luzern gewährt CHF 2'000 für die «eigene Betreuung» von Kindern. Der Kanton Wallis kennt dieselbe Regelung, jedoch bis zu CHF 3'000 pro Kind.
- ▶ Graubünden lässt u.U. einen Abzug auf zwei Personen zu. Bei Doppelverdiener Ehepaaren muss eine Erwerbstätigkeit von insgesamt 120 % vorliegen.
- ▶ Aargau und Thurgau lassen nur 75 % der nachgewiesenen Kosten bis zur Limite von CHF 10'000 bzw. CHF 4'000 zum Abzug zu.
- ▶ Der Kanton Tessin lässt den Abzug von CHF 10'000 nur zu, wenn das Einkommen höchstens CHF 80'000 beträgt, ansonsten verringert sich der Abzug auf CHF 5'500 pro Kind.

Fallweise und je Kanton abzuklären

- ▶ Kann bei gemeinsamem Sorgerecht bei geschiedenen Eltern und bei alternierender Betreuung der Kinder der Abzug auf beide Elternteile aufgeteilt werden?
- ▶ Werden Konkubinatspaare gleich behandelt und können sie je den halben Maximalabzug geltend machen?
- ▶ Werden die Limiten bei Erreichen der Altersgrenze im laufenden Jahr anteilmässig gekürzt oder ist es möglich, die Jahreslimite voll auszuschöpfen, falls die Summe im laufenden Jahr (z.B. bei Geburtstag im Oktober 2015) bis zum Stichtag erreicht wird?
- ▶ Erfolgt bei Teilzeitarbeit eine anteilige Kürzung der anrechenbaren Limite?

Fazit

Der Staat will die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern und gewährt vergleichsweise grosszügige Abzüge. Allerdings ist der Überblick schwierig, da der **Fremdbetreuungsabzug weder formell noch materiell harmonisiert** ist und jeder Kanton eigene Regeln kennt.

Zwischen einem Drittel und der Hälfte der Kinder bis zur entsprechenden Alterslimite werden fremdbetreut. Die Geldendmachung des Kinderbetreuungsabzugs ist für Eltern mit betreuten Kindern von grosser Bedeutung. Wir hoffen, dass wir zu Ihrer persönlichen Steueroptimierung beitragen konnten.

Frühere Beiträge

[Steuertipp Nr. 1 vom Juni 2015: Effektive Unterhaltskosten bei selbstbewohntem Wohneigentum](#)

[Steuertipp Nr. 2 vom September 2015: Steuerstrategien beim Unterhalt von Liegenschaften](#)

Autor Hanspeter Baumann, dipl. Treuhandexperte, Partner, BDO AG Liestal, Tel: 061 927 87 00, E-Mail: hanspeter.baumann@bdo.ch
Co-Autor Markus Häller, dipl. Steuerexperte, Rechtsanwalt, Partner, BDO AG Aarau, Tel: 062 834 91 91, E-Mail: markus.haeller@bdo.ch

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **33 Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

<https://www.bdo.ch/de-ch/standorte>

oder Tel. 0800 825 000

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Bei einer Verknüpfung mit einem früher erschienenen Newsletter ist die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen zu berücksichtigen.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet. Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Funderinger
Tel: 044 444 35 09
E-Mail: Newsletter@bdo.ch